

Sozialversicherung und Steuer für Psychotherapeut(inn)en

Mag. Dieter Welbich
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater / Partner
Baldinger & Partner

Wien, 14. November 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen

II. Sozialversicherungspflicht

III. Steuerrecht / Finanzamt

IV. Spezialthemen

(Suche nach Praxisräumlichkeiten und Registrierkassenpflicht)

I. Vorbemerkungen

- Ziel der Vorlesung
(Anmerkung: alle Werte betreffen 2015, sofern nicht anders angegeben)
- Fragen der Teilnehmer
(Anmerkung: es wird von Jungunternehmern ausgegangen)

II. Sozialversicherungspflicht

1. Pflichtversicherung

- Keine Pflichtmitgliedschaft bei einer Kammer und daher per se auch keine Pflichtversicherung (Ausnahme z.B. Vorliegen eines Gewerbescheins als Lebens- und Sozialberater)
- Pflichtversicherung daher nur bei Überschreiten der Versicherungsgrenzen als neuer Selbständiger

2. Bemessungsgrundlagen und Beiträge

Allgemeines

- Entstehung der Beitragspflicht mit dem ersten jeden Kalendermonats
- Ende mit dem letzten jeden Kalendermonats
- Meldung innerhalb eines Monats von: Aufnahme, Einstellung und beitragsrelevanten Sachverhalten

> Fragebögen

Zuständigkeit: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Krankenversicherung

Gewinn vor Abzug der SV-Beiträge als Beitragsgrundlage, Beitragssatz: 7,65%

Unfallversicherung:

monatlich € 8,90 und für ein ganzes Jahr daher € 106,80

Pensionsversicherung:

Gewinn vor Abzug der SV-Beiträge als Beitragsgrundlage, Beitragssatz: 18,5%

Selbständigenvorsorge

Gewinn vor Abzug der SV-Beiträge als Beitragsgrundlage, Beitragssatz: 1,53%

3. Befreiungen und Begünstigungen

Dienstverhältnis, weil in diesem Fall ASVG-Pflicht

Ruhendmeldung im Sinne einer vorübergehenden Betriebseinstellung

Kleinunternehmer: wenn Umsätze € 30.000 und die Einkünfte € 4.871,76 nicht übersteigen sowie maximal 12 der 60 letzten Monate Beitragspflicht bestand

4. Abwicklung

Fälligkeit: Ende Februar, Mai, August, November

Versicherungsgrenzen € 6.453,36 (bei ausschließlich selbständiger Tätigkeit)

Oder € 4.871,76 (bei Dienstverhältnis, Pension oder entsprechenden Ersatzbezügen); da die Einkünfte erst im Nachhinein feststehen, ist eine entsprechende Abschätzung vorzunehmen (Strafzuschlag von 9,3% bei Fehleinschätzung im Sinne eines Nichtüberschreitens und Nichtmeldung, der nur vermieden werden kann, wenn im Beitragsjahr eine Überschreitungserklärung abgegeben wird, oder ein Antrag auf freiwillige KV und UV - Opting in - gestellt wird)

- Vorschreibung (monatlich)
- Mindestbeitragsgrundlage: € 537,78 monatlich bzw. Geringfügigkeitsgrenze € 405,98 monatlich) bei Nebeneinkünften
- Höchstbeitragsgrundlage: € 5.425 monatlich
- Nachbemessung immer auf Basis der tatsächlichen Einkünfte
- Mehrfachversicherung (z.B. Dienstverhältnis nebenbei): Differenzvorschreibung
- Sinkende Einkünfte: Stundungsantrag

III. Steuerrecht / Finanzamt

1. Verfahren bei der Praxiseröffnung

- Anzeige binnen 1 Monat
- steuerliche Registrierung > Betriebseröffnungsfragebogen
- (grobe) Planungsrechnung
- DN: Meldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse und Stadtkasse
- Ergebnis der steuerlichen Registrierung: Steuernummer und allenfalls UID-Nummer und ev. Ausfertigung eines Einkommensteuervorauszahlungsbescheides
- Fälligkeit: Mitte Februar, Mai, August und November
- Nachschau anlässlich der Betriebseröffnung

Steuerlicher Vertreter

- Vollmacht, Allgemeine Auftragsbedingungen
- Vollmacht zur elektronischen Akteneinsicht
- Geldvollmacht
- Zustellungsvollmacht
- Quotenvollmacht
- Einreichung der Steuererklärungen: Ende Oktober und November des Folgejahres und Ende Jänner, Februar und März des zweitfolgenden Jahres (jeweils 20%)

Leistungen des steuerlichen Vertreters

- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- Erstellung der Jahres-Gewinnermittlung
- Erstellung der Jahres-Steuererklärungen
- Beantwortung laufender steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fragen
- betriebswirtschaftlicher Berater

2. Steuern

Einkommenssteuer

- Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Buchhaltung)
- Lohnverrechnung
- einkommensteuerpflichtiger Gewinn: durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Einnahmen abzüglich Ausgaben)
- Praxisbankkonto
- Kassabuch (Registrierkassenpflicht ab 2016!)
- Investitionen: verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer absetzbar
- steuerliche Begünstigungen: ab 2010 Gewinnfreibetrag von 13% mit Einschränkungen für Personen mit hohen Einkünften, wobei erste T€ 30 Gewinn ohne Maßnahme begünstigt sind

Einnahmen

- Gebietskrankenkassen, Privatpatienten, sonstige Einnahmen, (Sachvorteile)

Ausgaben

Therapiematerial (inkl. Tiere?), Arbeitskleidung (grundsätzlich nicht möglich), Supervisionen und Subberatungen, Vertretungskosten, Personalkosten, Abschreibung auf Investitionen (siehe vorhin), Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 400), Instandhaltungen, Reinigungskosten, SV-Beiträge, Versicherungsprämien, Botendienste, Fahrt- und Reisekosten, PKW-Kosten (abzüglich Privatanteil), Telefongebühren, Postgebühren, Kosten der Praxis (Miete/Abschreibung u. BK, Energie, etc.), Mobilienleasing oder -miete, Konsulentenhonorare, Provisionen (z.B. für Vermittlung der Praxis), Büromaterial, Fachliteratur (inkl. Warteraumliteratur?), Fortbildung (Begünstigung für Mitarbeiter! Vorsicht bei Urlaubsdestinationen!), Werbung, Werbeähnlicher Aufwand (werbliche Bewirtungen zu 50%), Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten, Mitgliedsbeiträge, Sonstige Gebühren (z.B. Mietvertragsgebühr), Bankspesen und -zinsen, Schadensfälle

- Abgrenzung zu Kosten der privaten Lebensführung
- Pauschalierung: 12% der Einnahmen plus SV, Material und Personal
- „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ in Einkommensteuererklärung eintragen
> Formular E1

Eintragung des Gewinns nach bestimmten Einnahmen- und Ausgabenkategorien

> Formular E1a

- andere Einkünfte
- Sonderausgaben:
„Topfsonderausgaben“ für Kranken-, Unfall-, Lebens- und Pensionsversicherungen sowie für Wohnraumschaffung / Wohnraumsanierung energiesparende Maßnahmen, max. € 730 und für neue Verträge ab 2016 abgeschafft;
Kirchenbeiträge (max. € 400 pro Jahr)
Verluste aus den letzten 3 Jahren!
- außergewöhnliche Belastungen:
Krankheitskosten, Katastrophenfälle, eigene Behinderungen, Behinderungen der Kinder, auswärtige Berufsausbildung der Kinder, Kinderbetreuungskosten
Selbstbehalt
- Steuersenkend in der Steuererklärung:
Alleinverdienerabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag etc.

Die endgültigen Steuererklärungen sind dann fristgerecht (siehe Punkt 1.) und mittlerweile elektronisch beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen

Einheitstarif des § 33 Einkommensteuergesetz nach der Steuerreform ab 2016:

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

für die ersten 11 000 Euro	0%
für Einkommensteile über 11000 Euro bis 18 000 Euro	25%
für Einkommensteile über 18000 Euro bis 31 000 Euro	35%
für Einkommensteile über 31000 Euro bis 60 000 Euro	42%
für Einkommensteile über 60000 Euro bis 90 000 Euro	48%
für Einkommensteile über 90000	50%

Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 55%.

Einkommensteuerbescheid

> Gutschriften oder Nachzahlungen

Umsatzsteuer

- Befreite (Therapie, Ausbildung) und pflichtige (Fortbildung, Supervision) Umsätze
- Zusammenarbeit mit Kollegenschaft
- Befreiung für Kleinunternehmer: Umsätze € 30.000 netto nicht überschreiten
umsatzsteuergerechte Rechnungen an Privatpatienten müssen nur dann
ausgestellt werden, wenn sie nicht in einem eigenen Rechnungskreis geführt
werden, und müssen dann enthalten:
- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers, Name und
Anschrift des Abnehmers, Art und Umfang der sonstigen Leistung, Tag der
Lieferung oder der sonstigen Leistung oder Zeitraum, Entgelt, Steuerbetrag,
Ausstellungsdatum, fortlaufende Nummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Umsatzsteuersystem und Nebeneinander von pflichtigen und befreiten Umsätzen:
Abführung am 15. des zweitfolgenden Monats, an Lieferanten bezahlte
Umsatzsteuer kann davon abgezogen werden > Differenz = Zahllast

Ermittlung der Vorsteuer aliquot im Verhältnis der pflichtigen und befreiten Umsätze

- Materialeinkauf aus dem Ausland: Einfuhrumsatzsteuer für Nicht-EU-Länder, EU-Länder: Umsatzbesteuerung durch das Herkunftsland, wenn die sog. Erwerbsschwelle (Summe der Lieferungen) von € 11.000 pro Jahr nicht überschritten wird, über dieser Grenze: österreichische Umsatzsteuer, Anwendung der Erwerbsschwelle nur dann, wenn ausschließlich umsatzsteuerbefreite Umsätze erzielt werden
- Umsatzsteueridentifikationsnummer in diesem Fall erforderlich

Sonstige Steuern und Abgaben

- Lohnabgaben, Neugründungsförderungsgesetz
- Nicht Einhebung folgender Lohnabgaben im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten: Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage 2; Landeskammerumlage und Bundeskammerumlage), Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Für die ersten drei Dienstnehmer weitere 24 Monate.

maximale Begünstigung 6,4 %, nicht im Falle einer Praxisübernahme

- DB und Kommunalsteuer nur bei Lohnsumme ab € 1.095, bis € 1.460
Einschleifregelung
- Jahresmeldungen
- Nebengebühren: Säumniszuschlag, Verspätungszuschlag, Stundungszinsen,
Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen, Berufungszinsen (ab 2012)
- Vorschreibung von Zinsen nur, wenn sie den Betrag von € 50 erreichen

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	sonstige Zinsen
08.05.2013	- 0,12%	4,38%	1,88%	1,88%

3. Hinweise zum Verkehr mit den Finanzbehörden

- **Allgemeines**
Zwangs-, Mutwillens- und Ordnungsstrafen
- **Rechtsmittel**
Beschwerde, Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung
- **Prüfungen**
Steuerberater, Abschirmfunktion, Vollständigkeit der Einnahmen und Absetzbarkeit von Ausgaben, Vorhaltsverfahren
- **Finanzstrafen**
Folge von rechtswidrigen Handlungen, Selbstanzeige
- **Betriebseinstellung**
Fragebogen Gebietskrankenkassen, Privatpatienten, sonstige Einnahmen (Sachvorteile)

IV. Spezialthemen

1. Suche nach Praxisräumlichkeiten:

- Aufgrund des fehlenden Vorsteuerabzuges kommt es in der Praxis oft vor, dass die Suche nach zu mietenden Praxisräumlichkeiten enorm schwierig ist.
- Nachdem die Rechtslage aber eindeutig ist, können als Auswege nur der Kauf von Wohnungen, die Einmietung in bestehende Praxisräumlichkeiten oder die Kontaktaufnahme mit Spezialanbietern (z.B. medizinische Versorgungszentren) empfohlen werden.

2. Registrierkassenpflicht

- Ab 1.1.2016 gilt die Registrierkassenpflicht, wobei im ersten Quartal 2016 noch keine Finanzstrafen verhängt werden. Im zweiten Quartal 2016 wird noch nachsichtig vorgegangen werden. Ziel ist, dass alle Bareinnahmen aufgezeichnet werden. Ideal wäre es daher, wenn das Rechnungswesen der Praxis grundsätzlich neu gestaltet wird (eigenes Praxisbankkonto und Einführung eines vollständigen Kassensystems, welches alle Bareinnahmen und -ausgaben abbildet).

- Ab 2017 müssen die Registrierkassen dann eine technische Sicherheitseinrichtung aufweisen. Es empfiehlt sich daher, zukunftsfähige Systeme anzuschaffen. Generell gilt, dass die Investitionen steuerlich absetzbar sind und auch eine Prämie beantragt werden kann.
- Begleitet wird die Registrierkassenpflicht von der Belegerteilungspflicht.
- Die Pflicht gilt für alle Unternehmen ab einem Jahresumsatz von € 15.000, wenn die Bareinnahmen € 7.500 jährlich überschreiten.
- Als Bareinnahmen gelten auch Kartenzahlungen jeder Art. Die Registrierkassenpflicht kann daher nur durch Umstellung auf Banküberweisungen und Unterschreiten der o.a. Grenzwerte vermieden werden.
- Die verpflichtende Nutzung einer Registrierkasse zum Zweck der Losungsermittlung besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden, jedoch frühestens ab 1. Jänner 2016.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.
Kontakt:

Mag. Dieter Welbich
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater / Partner
Baldinger & Partner
Ferrogasse 35, A-1180 Wien
T (+43) 1 470 07 60 73
d.welbich@bup.at
www.bup.at